Baudirektion
Kanton Zürich
TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Küsnacht
0154-0069

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Z

Sitzung vom 20. Dezember 1956.

4062. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 18. Oktober 1956 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. Juni 1956 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Verbindungsstrasse zwischen der See- und der Oberwacht-/untere Heslibachstrasse, von Baulinien an der Bahnhof- und der Heinrich Wettsteinstrasse sowie betreffend Abänderung der Baulinien der See-, der Fähnlibrunnen-, der Kohlrain-, der Kirch-, der Zürich- und der Oberwachtstrasse in Küsnacht. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 49 vom 19. Juni 1956 veröffentlichten Beschluss sind gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 11. Oktober 1956 keine Rekurse mehr anhängig.

Der Bebauungsplan der Gemeinde Küsnacht sieht vor, die SBB.-Niveauübergänge der Kohlrain- und der Dorfstrasse sowie der Wiltisgasse für den Fahrverkehr aufzuheben und dort lediglich für die Fussgänger Unterführungen zu erstellen. Für den Fahrverkehr zwischen der Seestrasse und dem Dorfzentrum ist eine neue zentral gelegene Strasse geplant, die etwa 60 m nördlich der Poststrasse von der Seestrasse abzweigt, nach der Bahnunterführung in südlicher Richtung der Bahnlinie folgt und an die Oberwacht- bzw. die untere Heslibachstrasse angeschlossen wird. Zur Verbesserung der Uebersicht werden die Baulinien der Seestrasse sowie diejenigen der nordöstlichen Ecke Zürich-/Hochwachtstrasse angemessen zurückgesetzt. Die neue Strasse verläuft von der Seestrasse bis in die Unterführung horizontal, steigt bis zur Oberwachtstrasse 5,5 %, anschliessend längs der Bahn 0,4 bis 0,8 % und bei der Abdrehung nach der unteren Heslibachstrasse 3,5 %.

Die Vergrösserung des Baulinienabstandes der Fähnlibrunnenstrasse von 12 m auf 16 und 19 m, der Kohlrainstrasse von 17,5 auf 22,5 m und der Kirchstrasse von 12 auf 16 m sowie die Festsetzung von Baulinien an der Bahnhofstrasse zwischen Kohlrain- und der Poststrasse und an der Heinrich Wettsteinstrasse geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 7. Juni 1956 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Verbindungsstrasse, zwischen der See- und der Oberwacht- bzw. der unteren Heslibachstrasse, von Baulinien an der Bahnhofstrasse, zwischen der Kohlrain- und der Poststrasse und an der Heinrich Wettsteinstrasse sowie betreffend Abänderung der Baulinien der See-, der Fähnlibrunnen-, der Kohlrain-, der Kirch-, der Zürich- und der Oberwachtstrasse in Küsnacht, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, sowie an den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 20. Dezember 1956.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Suter